

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BAB A 7 Würzburg – Ulm

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle BW 728b im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz im Gebiet der Gemeinde Diebach

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Würzburg (Vorhabensträgerin), hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt.

- Erläuterungsbericht
- UVP-Bericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Höhenplan
- Lageplan Entwässerungskonzept
- Systempläne Retentionsbodenfilteranlagen sowie Baugrubenentwässerung
- Maßnahmenübersichtsplan
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Maßnahmenblätter
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Unterlage zur Ermittlung der Belastungsklasse
- Planblätter mit Regelquerschnitten
- Bauwerkssizze
- Lageplan Baustraßen
- Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen mit geotechnischer Stellungnahme und geologischen Schnitten
- Wassertechnische Berechnungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP)

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 728b „Talbrücke Pfeffermühle“ der Bundesautobahn A 7 Würzburg – Ulm zwischen der AS Rothenburg ob der Tauber und der AS Wörnitz. Bestandteile der Planung sind darüber hinaus die streckenbauliche Anpassung der A 7 im Ausbaubereich, die Erschließung des Brückenbauwerks BW 728b für den Bauzeitraum sowie den Brückenunterhalt im Endzustand und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen im Ausbaubereich (die vorhandenen Regenrückhaltebecken werden in Form von Retentionsbodenfilteranlagen neu angelegt). Vorhabensträgerin ist die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern.

Die geplante Maßnahme beginnt ca. bei Betr.-km 728+200 nördlich der Talbrücke und endet ca. bei Betr.-km 729+165 südlich der Talbrücke. Die Talbrücke Pfeffermühle überspannt den

Talraum des Wohnbaches (Gewässer III. Ordnung). In diesem Talraum verläuft auch die St 2247 Diebach-Bellershausen. Als Folge der Erneuerung des Bauwerks BW 728b einschließlich streckenbaulicher Anpassung, sind parallel verlaufende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie als Baustraßen genutzte Feld- und Waldwege an die neuen Verhältnisse anzupassen bzw. die querende St 2247 wiederherzustellen. Für den Bauzeitraum erforderliche Verrohrungen sind rückzubauen, für den Brückenunterhalt werden weitere Betriebswege erstellt.

Der Neubau des Bauwerks BW 728b gliedert sich ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerke. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden beträgt 12,00 m. Die Fahrbahnen der Anpassungsstrecken nördlich und südlich des Bauwerks erhalten im Neubau ebenfalls Fahrbahnbreiten von je 12,00 m. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke soll eine Anpassung an die Bestandsachse der A 7 und somit auch an die nördlich und südlich des Bauwerks anschließenden Streckenlose erfolgen. Die vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik entspricht im Wesentlichen dem Bestand.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Diebach und Unterampfrach beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ Niederlassung Nordbayern, (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

10.10.2022 bis 09.11.2022

bei der Gemeinde Diebach, Insinger Straße 1, 91583 Diebach, während der Dienststunden Di von 9.00 bis 11.00 und Do 17.00 bis 19.00 Uhr sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst, Zi. 1.04, Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr und Di 14.00 -18.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de/ige-ng/>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09.12.2022**, bei der Gemeinde Diebach, Insinger Straße 1, 91583 Schillingsfürst, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.

Gabriele Hofacker



.....
Unterschrift

1. Bürgermeisterin Gabriele Hofacker